

Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V.
Herrengraben 31, 20459 Hamburg

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat GW1**

per Mail: Konsultation-04-10@bafin.de

Ihr Zeichen

GW 1-FR 1903-2010/0001

Ihre Nachricht vom

Ort_Datum

Hamburg, 28.05.2010

Entwurf eines Rundschreibens zu den Anforderungen an die Verhinderung betrügerischer Handlungen zu Lasten der Institute und Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 25c Abs. 1 KWG (bzw. i.V.m. § 6 Abs. 5 InvG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache nehmen wir im Rahmen des laufenden Konsultationsverfahrens zum vorliegenden Entwurf eines Rundschreibens in o.g. Angelegenheit wie folgt Stellung:

Die mit dem Rundschreiben geplante Implementierung und Ausgestaltung eines weiteren „Bausteins“ des aufsichtsrechtlichen Compliance- und Risk-Management-Regimes ist nachhaltig zu begrüßen. Generell sollte in diesem Zusammenhang jedoch darauf geachtet werden, dass vor dem Hintergrund des Proportionalitätsgrundsatzes die Heterogenität der verschiedenen Institute gebührend berücksichtigt und insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Erstellung einer Gefährdungsanalyse und die Implementierung mitarbeiter-, kunden- und geschäftsbezogener Sicherungsmaßnahmen ein angemessenes KMU-Regime gewährleistet wird.

Überdies sollte eine klare Bezugnahme bzw. rechtssichere Abgrenzung der Regelungsmaterie der vorliegenden Rundschreibens zu den Maßgaben der Mindestanforderungen an die Compliance der Institute (MaComp; aktuell in Vorbereitung) und ggf. an das Risikomanagement der Institute (MaRisk) einerseits sowie zu den Anforderungen gemäß des aufsichtsrechtlichen Geldwäscheregimes andererseits vorgenommen werden.

Zu einzelnen Punkten des Rundschreibens möchten wir konkret Folgendes anmerken:

**Bundesverband der Wertpapierfirmen
an den deutschen Börsen e.V.**

Sitz des Verbandes
Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle
Schillerstraße 20
60313 Frankfurt/Main

Tel.: (069) 92 10 16 91
Fax: (069) 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand
Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Dirk Freitag
Kai Jordan
Dr. Annette Kliffmüller-Frank
Klaus Mathis
Ralf Nachbauer
Herbert Schuster
Michael Wilhelm

Geschäftsführer
Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar
Dr. Hans Mewes
Herrengraben 31, 20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 80 5 - 132
Fax: (040) 36 28 96
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung
Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, **Kto.** 018 32 10 00

1. Hinsichtlich der unter III. („Zuständigkeit“) erwähnten einheitlichen Gefährdungsanalyse durch eine Zentrale Stelle im Institut dürfte es sich empfehlen, auch Konstellationen auf Seiten der Institute zuzulassen, nach denen die – vorliegend relevante – Betrugsprävention fachlich der Compliancestelle des Instituts zugeordnet ist und *daneben* noch ein gesonderter Bereich der Geldwäscheprävention besteht. Hier erscheint es sinnvoll, eine gewisse Ausnahme von der Errichtung lediglich *einer* Zentralen Stelle sämtlicher genannter Bereiche zuzulassen; dies insbesondere auch deshalb, weil trotz dieser formalen „Abweichung“ von einer Zentralen Stelle dennoch durchaus eine *einheitliche* Gefährdungsanalyse angefertigt werden könnte, deren gemeinsame Urheber einerseits die Compliance-/Betrugspräventions- und andererseits die Geldwäschepräventionsstelle des Instituts sind. – Die vorstehenden Überlegungen, die entsprechend gelten, wenn institutsseitig einerseits eine Compliancestelle und andererseits eine gemeinsame Geldwäsche- und Betrugspräventionsstelle betrieben wird, dürften insbesondere für kleinere Institute gelten, deren Geschäftsschwerpunkte im Bereich des Wertpapierhandels liegen.
2. Zutreffend wird unter IV. („Gefährdungsanalyse“) auf die konkreten „internen Grundsätze und angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssysteme“ der Institute abgestellt. Dies stellt eine gewisse „Öffnungsklausel“ für kleinere Institute dar und ermöglicht dem Grunde nach einen hinreichend flexiblen Umgang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Damit korrespondiert leider nicht die weitere höchst restriktive Anforderung in diesem Kontext, wonach die Kategorisierung bzw. Gewichtung der identifizierten Risiken sich auf der einen Seite an der Schadenseintrittswahrscheinlichkeit und auf der anderen Seite an der potentiellen Schadenshöhe der jeweiligen betrügerischen Handlung im untersuchten Bereich des Instituts zu orientieren hat. Dasselbe gilt für die weitere dortige Anforderung, über das Erfahrungswissen der eigenen Mitarbeiter des Instituts hinaus weitere externe „Quellen“ einzubeziehen (namentlich: Prüfer, öffentlich verfügbare Informationen, Typologienpapiere nationaler und internationaler Stellen sowie externe Berater). – Diesen Anforderungen umfänglich nachzukommen, würde für zahlreiche kleinere Institute nur mit einem unangemessen hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand umzusetzen sein.

Es dürfte sich empfehlen, die vorstehend genannten Anforderungen als „Sollvorschriften“ auszugestalten, je nach Institutsgröße und - Ausgestaltung mehr oder weniger strikt umzusetzen sind.

3. Auch unter V. („Angemessene Sicherungsmaßnahmen“) wird zunächst zutreffend auf die Angemessenheit von Maßnahmen der Institute in der jeweiligen Risikosituation abgestellt, wobei etwaige Maßnahmen insbesondere an der Größe, Organisation und konkreten Gefährdungssituatio-

nen auszurichten sind. – Die dort nachfolgende Auflistung *allgemeiner Sicherungsmaßnahmen* hingegen lässt wegen ihres Charakters als „Insbesondere-Katalog“ nur wenig Spielraum und Flexibilität auf Seiten der Institute zu. Auch insoweit hätte es mit Blick auf die Heterogenität der zahlreichen aufsichtsrechtlich erfassten Institutsarten und Institute einer weniger starren und restriktiven Regelung bedurft, namentlich einer *beispielhaften* Auflistung der genannten Sicherungsmaßnahmen.

4. Das unter 3. für die *allgemeinen Sicherungsmaßnahmen* Gesagte gilt entsprechend für die weiterhin aufgeführten *konkreten Sicherungsmaßnahmen* (Rundschreiben Seite 11 f.): Bislang suggeriert auch der dortige Maßnahmenkatalog („insbesondere“), dass die dort aufgelisteten Maßnahmen in jedem Fall zu erfüllen bzw. gewährleisten sind – und ggf. noch weitere ungeschriebene Maßnahmen und Anforderungen hinzu kommen (können). Hier ist der Proportionalitätsgrundsatz nur ungenügend gewürdigt. Insoweit sollte auch hier die Möglichkeit kleinerer Institute gewährleistet werden, den dortigen Anforderungskatalog in einer flexiblen und ggf. eingeschränkten Weise umzusetzen. (Sollte dies bereits so intendiert sein, sollte es auch im Text des Rundschreibens deutlich gemacht werden.)
5. Redaktionell regen wir im Hinblick auf den letzten Absatz auf Seite 9 des Rundschreibens, der eine Regelung ausschließlich für Kreditinstitute normiert, zudem an, in der fünft letzten Zeile klarstellend anstatt des Wortes „Institut“ das Wort „Kreditinstitut“ zu verwenden. – Ggf. wäre in diesem Zusammenhang auch zu erwägen, weiterhin eine Differenzierung zwischen Universalbanken (mit den Geschäftsfeldern des Einlagen- und Kreditgeschäfts) und Wertpapierhandelsbanken nach Maßgabe von § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG vorzunehmen und Letztere – wie ebenso Finanzdienstleistungsinstitute – hier nicht dem Anwendungsbereich der Regelung zu unterstellen.

Für Rückfragen und jedwede Abstimmungen zu den vorstehenden Ausführungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar